

"Für ein gutes Leben im Alter"

Prof. Dr. habil. Thomas Klie

27.09.2022 - Regensburg

Wesensmerkmale des Menschen	Grundbefähigungen
Sterblichkeit: Alle Menschen wissen um ihre Sterblichkeit und haben unter normalen Umständen eine Abneigung gegen den Tod	Leben: die Fähigkeit, ein lebenswertes Leben zu leben und nicht vorzeitig sterben zu müssen
Körperlichkeit: zur Körperlichkeit im Sinne eines gesunden Körpers gehören das Empfinden von Hunger und Durst, das Bedürfnis nach Schutz vor Natureinflüssen, aber auch den Übergriffen anderer Menschen,	Körperliche Integrität: diese umfasst die Fähigkeiten, sich guter Gesundheit zu erfreuen und sich ausreichend zu ernähren, eine angemessene Unterkunft zu haben und gegen Gewalt und sexuelle Übergriffe geschützt zu sein
Freude und Schmerz: Das Gefühl von Freude und Schmerz haben alle Menschen, erleben es aber kulturabhängig unterschiedlich	Gefühlserfahrung: umfasst die Fähigkeit, unnötigen Schmerz zu vermeiden, freudvolle Erlebnisse zu haben und ohne traumatische Erlebnisse zu leben
Sinne, Vorstellung und Denken: Ohne Wahrnehmung, Vorstellung und Denken könnte der Mensch sich nicht in der Welt orientieren	Kognitive Fähigkeiten: umfassen die Fähigkeit, sich seiner fünf Sinne, seiner Phantasie und seiner intellektuellen Fähigkeiten zu bedienen
Frühkindliche Entwicklung: Alle Menschen entwickeln sich aus Bedürftigkeit und Abhängigkeit in einem Prozess zu einer eigenständigen Person	Vertrauen: bedeutet die Fähigkeit zur Bindung an Dinge oder Personen, zur Liebe, Trauer, Dankbarkeit oder Sehnsucht
Praktische Vernunft: es gehört zum Wesen des Menschen, Situationen zu bewerten und seine Handlungen zu planen	Vorstellung des Guten: umfasst die Fähigkeit, eine Auffassung des Guten und eines guten Lebens zu entwickeln,
Verbundenheit mit anderen Menschen: Menschen leben immer bezogen auf andere, benötigen Anerkennung und haben das Gefühl der Anteilnahme und des Mitleids	Sozialität: umfasst die Fähigkeit zur sozialen Interaktion, sich mit anderen zu identifizieren und das Gefühl, die Achtung anderer zu haben
Verbundenheit mit anderen Arten und der Natur:	Ökologische Verbundenheit: umfasst die Fähigkeit zur Anteilnahme für und in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und zur Welt der Natur zu leben
Humor und Spiel: Wenn Kinder nicht lachen oder spielen, gilt das als Zeichen einer Störung. Der Mensch strebt nach Erholung	Freizeitgestaltung: umfasst die Fähigkeit zu lachen, zu spielen und erholsame Tätigkeiten zu genießen
Getrenntsein: Jeder Mensch ist ein Individuum mit eigenen Gefühlen und individuellen Merkmalen und Selbstachtung.	Vereinzelung: meint die Fähigkeit, das eigene Leben und nicht das von jemandem anderen zu leben (Autonomie)

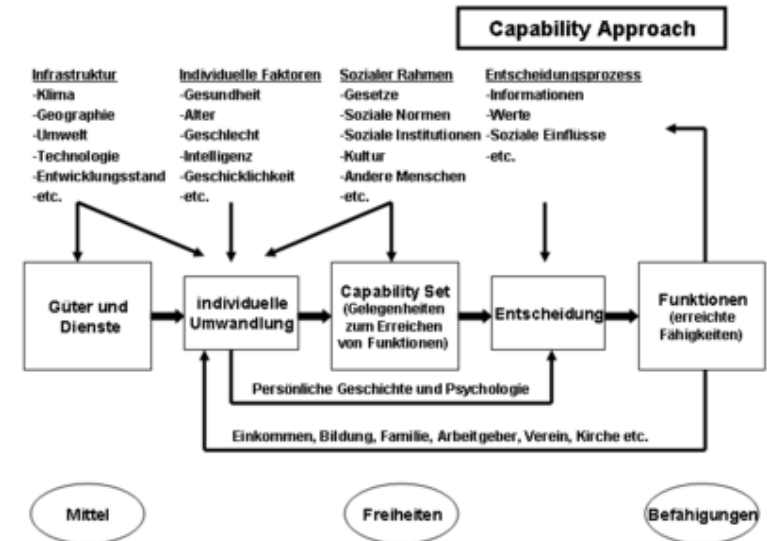


- „Schaffen und erhalten wir die Voraussetzungen für ein gutes Leben“
 - Martha Nussbaum
 - Existenzbedingungen vor Ort
- „Wie gestalten wir unsere Zukunft“
 - Sozialer und kultureller Wandel ist im Gange
- „Für mich – und andere – wird gesorgt sein?“
 - Erfahrungen, Bereitschaften, Skepsis in der Bevölkerung
- „Leben und Sterben wo ich hingehöre?“
 - Präferenzen häuslicher und wohnortnaher Versorgung
- „Who cares?“
 - Wer sorgt sich, für wen Sorge ich?

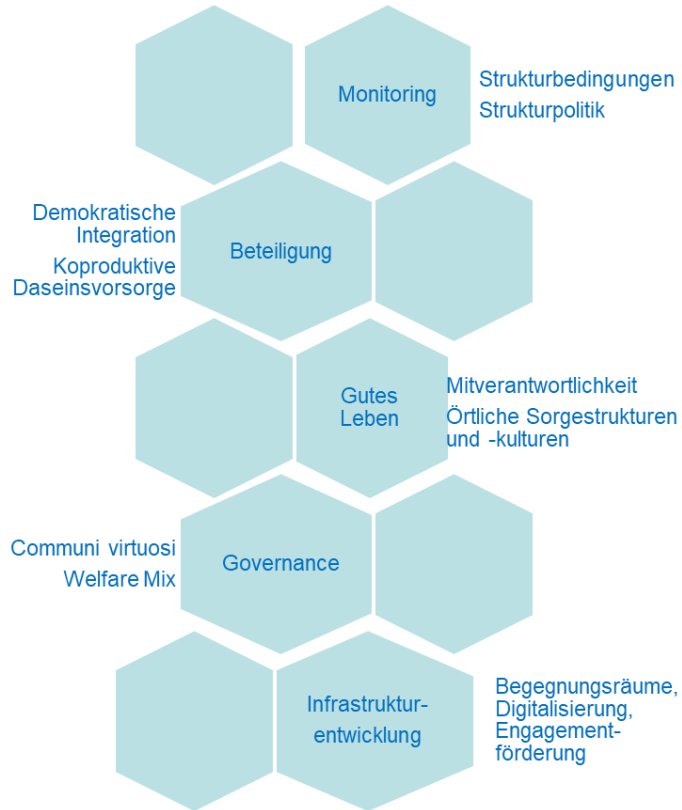
- Im Zeitalter der Globalisierung gewinnt das Lokale an Bedeutung. Die Aufwertung des Lokalen ist die Kehrseite der Globalisierung.
- Es sind nicht nur die tief im Menschen verankerten Bedürfnisse nach sozialer Bezogenheit als *conditio humana*, es sind auch die sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen und Lebenslagen in den jeweiligen Regionen, in Städten und Dörfern, die Antworten auf demographische Herausforderungen und soziale Wandlungsprozesse unterschiedliche Gesichter geben und je eigene Antworten erfordern.
- Der Blick der Sozialpolitik *verörtlicht sich*.
- Corona hat die Bedeutung nochmals spürbar gemacht.
- In den aktuellen Krisen ist die kommunale Ebene gefragt: hier werden die Lebensbedingungen maßgeblich gestaltet



- Von der Formel zur kommunalen Befähigung
 - Daseinsvorsorge als Bedingungen guten Lebens
 - Regionale Disparitäten und soziale Ungleichheit berücksichtigen
 - Strukturen für koproduktive Daseinsvorsorge
 - Regionale und lokale Governance



In Anlehnung an: Ingrid Robeyns: The Capability Approach: a theoretical survey, Journal of Human Development, 6, 1/2005, 93-114, hier 98



- Keine gleichwertigen Lebensbedingungen für ältere Menschen
- Aufgaben der Daseinsvorsorge i. S. Bedingungen guten Lebens unterschiedlich wahrgenommen
- Potenziale ungenutzt und Lebenslagen limitieren

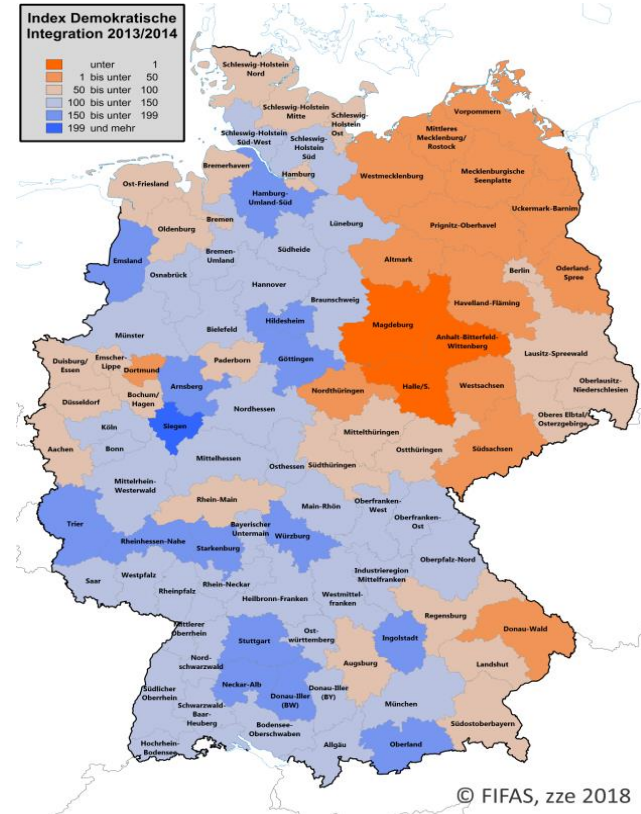
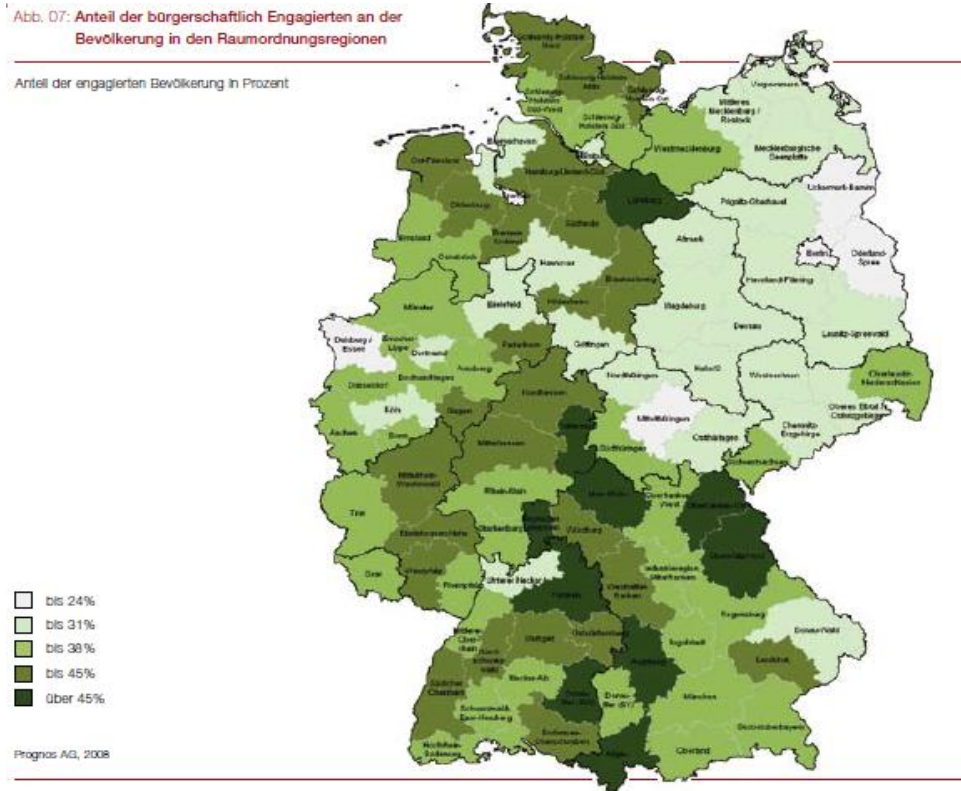


Abb. D7: Anteil der bürgerschaftlich Engagierten an der Bevölkerung in den Raumordnungsregionen

Anteil der engagierten Bevölkerung in Prozent



- Alternspolitik und Ungleichheiten
- Altersarmut – ein Zukunftsthema
- Sozialraumbezug und Ungleichheit
- Engagement und Ungleichheit
- Gendergerechte Sorgepolitik
- Ungleichheit nimmt zu: Inflation, Heizkosten pp





Planung

Monitoring – durch Länder gewährleistet
(Partizipative)
Planungsverpflichtung
Altenhilfe, Pflege und Teilhabe

Care Management

Netzwerkaufbau
Pflegekonferenzen
Infrastrukturdefizite beheben

Beratung und Case Management

Wohnort- und Sozialraumbezogen
Sektorenübergreifend
In Pflege- und Teilhabestützpunkten
Unter Einbeziehung des Erwachsenenschutzes

Quartiers- und Dorfarbeit

Örtliche Sorgeskultur stärken
wohntnahe Koordination
Wohnortnahe Versorgungsangebote

Regionale Versorgungszentren

bei Infrastrukturdefiziten eigene Angebote entwickeln
Genossenschaftlich / kommunal





- (1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.
- (2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
 3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.
- (4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.
- (5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Gesamtplanung nach § 58 sowie die Grundsätze der Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen nach den Vorschriften des Neunten Buches sind zu berücksichtigen.

Das Gesetz soll zur Stärkung der Kommunen in der Pflege beitragen.
Zu der praktischen Umsetzung trifft das Gesetz keine Aussage. (Hauck/Noftz)

Die Altenhilfe bietet
Raum für weitere
Leistungen, die alte
Menschen vor
**Vereinsamung
bewahren und der
Aktivierung sozialer
Kontakte** dienen.
(Beck Online Rn. 10)

Bei Vorliegen der
Tatbestandsvoraussetzungen ist die
Rechtsfolge der Gewährung von
Leistungen regelgemäß
vorgezeichnet. (Grube/Wahrendorf
(Rn. 5))

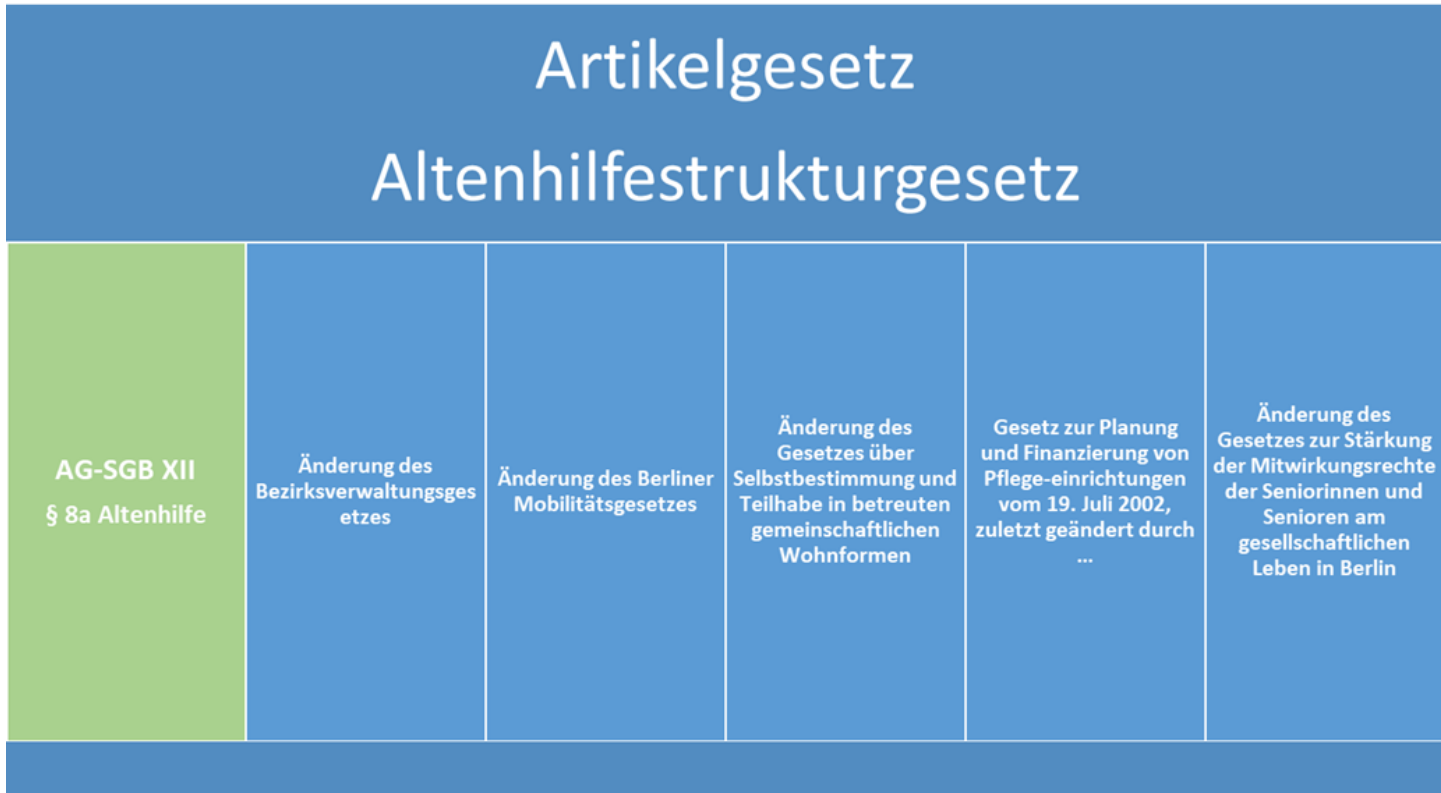
§ 71 sieht **ergänzend** zu den übrigen
Bestimmungen des Leistungsrechts
der Sozialhilfe Hilfen vor. Diese stellen
nicht nur **Individualansprüche** dar,
sondern auch den Auftrag an die
Sozialhilfeträger, z.B. Angebote für
ältere Menschen zu schaffen.
(Schellhorn pp (Rn. 1))

Berliner Gesetz
„Gutes Leben im Alter“
Altenhilfestrukturgesetz
Initiative des LSBB Berlin

- Verantwortung für Bedingungen guten Lebens älterer Menschen auf Landes- und Bezirksebene einlösen
- Gesellschaftliche Rollen älterer Menschen und Altersbilder differenzieren
- Lebenslagen spezifische Einschränkungen kompensieren
- Menschenrechte gewährleisten, Demütigungen vermeiden
- Verlässliche Strukturen in allen Sozialräumen wohlfahrtspluralistisch sichern oder verbessern
- Care und Case Management Systeme aufbauen
- Governance-Strukturen qualifizieren
- Innovationen fördern
- Demokratische Resilienz sichern
- Leitbild der Caring Community verankern

- Ausgangspunkt der Initiative des Landesseniorenbeirates, ein Berliner Altenhilfestrukturegesetz zu fordern, war die ungleiche Ausstattung der Bezirke mit Mitteln für die Altenhilfe.
- Bestimmte Kernelemente einer Infrastruktur für ältere Menschen, insbesondere in puncto Begegnung soll richtwertebezogen festgeschrieben werden, wobei nicht an eine bestimmte Erfüllung der Aufgaben gedacht ist, sondern die Variationsbreite bezirklicher und sozialraumbezogener Aktivitäten berücksichtigt, genutzt und das Prinzip der Intergenerativität im Vordergrund stehen soll.







Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 (GVBI, S. 467) zuletzt geändert mit Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBI, S. 602) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird eingefügt:

§ 8a Altenhilfe

Ältere Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Berlin haben, haben Anspruch auf und kommen in den Genuss von Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII nach den nachfolgenden Absätzen.

(1) Ältere Menschen haben ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen insbesondere Anspruch auf **Beratung**:

- bei Bekanntwerden einer individuellen Notlage zur Gewährleistung notwendiger Hilfen,
- im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe, bürgerschaftlichen Engagement und politischer Mitwirkung,
- im Zusammenhang mit Fragen nach geeignetem Wohnraum und Wohnraumanpassung,
- im Vor- und Umfeld der Pflege,
- zu Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention,
- zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren,
- im Zusammenhang mit der Koordination und Vernetzung von Hilfen im Zusammenhang mit der Anwendung von Sozialgesetzbüchern.

Diese findet in enger Zusammenarbeit mit anderen für die Aufklärung, Beratung und Unterstützung zuständigen Stellen statt.

Im Bedarfsfall besteht ein Anspruch auf aufsuchende Beratung.

(2) Ältere Menschen haben nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über den Leistungskatalog zur Altenhilfe im Land Berlin gemäß § 7 Absatz 1 insbesondere Anspruch auf:

➤ **laufende Leistungen der Altenhilfe.**

Zu diesen gehören insbesondere:

- Hilfen bei einzelnen Verrichtungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen für Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2.
- Hausnotruf
- Fuß- und Handpflege
- Sonstige laufende Altenhilfe;
- **einmalige Leistungen der Altenhilfe, insbesondere**
 - Begleit- und Mobilitätshilfen
 - Technische Ausstattung zur Kommunikation und Information (Fernsehgerät, Laptop pp)
 - Kurzfreizeiten,
 - Leistungen zur altersgerechten Wohnraumanpassung
 - altersbedingte Mehraufwendungen bei Umzügen, z. B. Hilfen beim Ein- und Auspacken
 - sonstige einmalige Altenhilfe.

(4) Sozialkommissionen in den Bezirken

Die Bezirksverordnetenversammlungen berufen Ehrenamtliche in Sozialkommissionen. In Verwaltungsvorschriften gem. § 7 werden die Ziele, die Aufgaben und die Standards für die Ausstattung und für die Finanzierung der Sozialkommissionen festgelegt.

(5) Begegnungsstätten

Älteren Menschen in Berlin ist der Zugang zu Begegnungsräumen (z. B. in Freizeitstätten, Stadtteilzentren, Nachbarschaftshäuser) in ihrer jeweiligen Bezirksregion zu gewährleisten. Dabei soll nach Möglichkeit eine generationen- und zielgruppenübergreifende Zusammenarbeit erfolgen. In einer Verwaltungsvorschrift gem. § 7 werden die Grundsätze für die Vorhaltung und Finanzierung von Seniorenfreizeitstätten je Bezirksregion bestimmt.

(6) Planungs- und Koordinierungsaufgaben

Die Bezirke erstellen unter Beteiligung der bezirklichen Seniorenvertretung und nach Befragungen der älteren Menschen zu Beginn der Legislaturperiode eine bedarfsorientierte und sozialraumbezogene Altenhilfeplanung und berichten am Ende der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung über den Stand deren Umsetzung. Die Altenhilfeplanung ist mit der Gesundheits- und Pflegeplanung sowie anderen für die Belange älterer Menschen bedeutsamen Planungsvorhaben auf Landes- und Bezirksebene abzustimmen. Für die Aufgaben der Altenhilfe auf Bezirksebene wird ein Amt oder Organisationseinheit für Altenhilfe gebildet.

- **Flächenländer**
 - Kompetenz der Kommunen
 - Kommunen weisen Landesvorgaben zurück (Konnexität)
 - Unterschiedliche Performance
 - Kämmerer gegen Sozialpolitiker
 - **Good practice Landesebene: seniorenpolitische Gesamtkonzepte, Altenhilfefachberater*innen, Infrastrukturförderung**
- **Bundesgesetz**
 - Zuständigkeit
 - Bislang kaum politische Chancen
 - Perspektive: Strukturreform Pflege und Teilhabe
- **Bundespolitik**
 - Regionalplanung, Strukturförderung
 - Bundesprogramme

- Inflation
- Altersarmut
- Fehlende Infrastruktur
- Personalmangel
- Marktversagen
- Fiskalische Engpässe
- Unsichere Zukunft
- ...



- 7. Altenbericht weiter aktuell
- Handlungsbedarf wird anerkannt
 - BAGSO Gutachten
 - Berliner Expertise
 - Aktivitäten im BMFSFJ
 - Forderungen der BaS
- Ein SGB VIII für die Altenhilfe?





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt: AGP Sozialforschung | thomas.klie@agp-freiburg.de